

0

9

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 147/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Marlen B [REDACTED], O [REDACTED]straße 70, S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED]-Versicherungs AG, vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Clemens
W [REDACTED], Ü [REDACTED] 45, H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmül-
ler, Dr. Lang, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 25. Januar 1989

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 18. März 1988 wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Ob
es versicherungsvertragliche Beziehungen zwischen der Be-
klagten und dem Ehemann der Klägerin im Hinblick auf die
Hausversicherung etwa deshalb gegeben hat, weil nach dem im
Wege der Auslegung zu ermittelnden Willen beider Seiten eine
sogenannte unechte Direktversicherung (dazu Reuter, BB 1980,
1364, 1366) abgeschlossen sein sollte, kann dahingestellt
bleiben. Die angefochtene Entscheidung wird getragen durch
ihre Hilfsbegründung Seite 9 Absatz 1 ab Zeile 3. Legt man
nur die durch die Betriebsvereinbarung geregelten arbeits-
rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien zugrunde, dann
ist entscheidend nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung, daß

- 3 -

die Versorgung nur gemäß dem Tarif A 3 zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Tarif umfaßte unstreitig seinerseits aber die Selbstmordklausel. Arbeitsrechtlich ist eine solche Vereinbarung möglich (vgl. Blomeyer/Otto Einleitung Rdn. 231). Die Gegenargumente der Revision mit Bezug auf die Rechtsprechung des BAG (Betrieb 1979, 1803 = AP Nr. 44 zu § 1 LFG) sind abhängig vom Gesichtspunkt der Lohnfortzahlung und daher auf die gegenüber der Lohnfortzahlung freiwillige betriebliche Altersversorgung nicht übertragbar.

Deshalb hat die Revision im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)